

Vorlage Nr.: V2561/18
Datum: 23. Oktober 2018

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	04.09.2018	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	22.10.2018	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen)	05.11.2018	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sport- stätten)	15.11.2018	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen)	26.11.2018	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	13.12.2018	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen, Personal, Recht

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden der
Landeshauptstadt Dresden

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb Sportstätten
Dresden der Landeshauptstadt Dresden

bereits gefasste Beschlüsse:

V2039/17

A0001/14

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis: haushaltsneutral

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik

(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Die Vorlage setzt die rechtliche Vorgabe um, dass hoheitsrechtliche Aufgaben grundsätzlich nicht von einem Eigenbetrieb wahrgenommen werden dürfen.

Seit der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Bautzen vom 30. September 2015 (Az.: 4 A 459/14; Entscheidung zum Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden) steht die Frage der Herauslösung der Aufgaben der Sportförderung aus dem Eigenbetrieb Sportstätten Dresden in Rede. Unzweifelhaft handelt es sich bei der Aufgabe der Sportförderung um hoheitliche Aufgaben, die entsprechend dem vorgenannten Urteil nicht innerhalb eines Eigenbetriebes (abschließend) bearbeitet werden dürfen.

Auch die dem Stadtrat bzw. dem Ausschuss für Sport bereits vorliegende Organisationsuntersuchung des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden durch die Firma Ramboll kommt zu dem Schluss, dass die hoheitliche Aufgabe der Sportförderung nicht mehr durch den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden wahrgenommen werden kann, da dies eine Beschränkung der selbstständigen Wirtschaftstätigkeit bedeute.

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden ist demzufolge anzupassen, indem die die Sportförderung betreffenden Textpassagen gestrichen werden. Die Änderungen sind in der Synopse farblich hervorgehoben. Hierbei handelt es sich um eine Änderung des satzungsmäßigen Aufgabenbereiches des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden.

Über die organisatorische und strukturelle Umsetzung der Herauslösung der Aufgaben der Sportförderung aus dem Eigenbetrieb Sportstätten Dresden in die Kernverwaltung wird im Rahmen der Organisationshoheit des Oberbürgermeisters entschieden. Die Sportförderrichtlinie ist im Zuge ihrer Evaluierung ebenfalls anzupassen. Bis zum Abschluss dieses Prozesses geht die geänderte Eigenbetriebssatzung der Richtlinie bei deren Anwendung und Auslegung vor, soweit die Richtlinie im hier betroffenen Bereich noch die Zuständigkeit des Eigenbetriebes Sportstätten voraussetzt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Artikelsatzung

Anlage 2 - Synopse

Dirk Hilbert